



Informationen zur Geburt eines Kindes im Ausland und zur Namensführung eines im Ausland geborenen Kindes

(Stand: Oktober 2015)

Die Geburt eines deutschen Kindes im Ausland kann auf Antrag im Geburtenregister des zuständigen deutschen Standesamts beurkundet werden.

Die Beurkundung der Geburt im deutschen Personenstandsregister ist zwar nicht zwingend vorgeschrieben, wird aber dringend von der Botschaft empfohlen, sofern Sie im weiteren Verlauf Ihres Lebens eine Rückkehr nach Deutschland planen. Dann können Sie dort in allen personenstandsrechtlichen Angelegenheiten problemlos eine deutsche Geburtsurkunde vorlegen.

Eine Namenswahl für das Kind ist dagegen zwingend erforderlich, wenn Mutter und Vater des Kindes keinen Ehenamen tragen. Sind die Eltern beide deutsche Staatsangehörige, dann richtet sich die Namensbestimmung nach deutschem Recht. Hat einer der beiden Eltern eine andere Staatsangehörigkeit, kann zusätzlich eine Rechtswahl getroffen werden zwischen deutschem und ausländischem Recht. Die Botschaft berät Sie bei Ihrem Termin gerne zu den jeweiligen Namensmöglichkeiten.

Den **Antrag zur Beurkundung der Geburt bzw. zur Namensbestimmung des Kindes** können Sie bei der Botschaft stellen. Sofern eine Namensbestimmung des Kindes erforderlich ist (siehe oben), müssen wegen der erforderlichen Unterschriftsbeglaubigung **beide Eltern persönlich erscheinen** (d.h. eine Bevollmächtigung ist nicht möglich).

Aufgrund der Vielzahl der Anfragen ist eine Terminvereinbarung grundsätzlich nur über das Online-Terminvergabesystem der Passstelle auf der Homepage der Botschaft (unter www.kairo.diplo.de) möglich. Bitte haben Sie Verständnis, dass aufgrund der Vielzahl der Anträge keine Einzeltermine (etwa telefonisch oder per E-Mail) vergeben werden können.

Bei Antragstellung ist neben einem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antrag **die Vorlage folgender Unterlagen** erforderlich, die Sie bitte **einmal im Original und dreimal in Kopie** vorlegen möchten. **In der Botschaft können aufgrund der Vielzahl der Anträge keine Kopien gefertigt werden:**

- **Geburtsurkunde des Kindes**, ins Deutsche übersetzt und legalisiert (eine Liste der von der Botschaft anerkannten Übersetzer finden Sie unter der Rubrik *Weitere Konsularinformationen* auf der Website der Botschaft ebenso wie ein Informationsblatt zum Legalisationsverfahren unter der Rubrik *Beglaubigungen, Bescheinigungen und Legalisationen*)
- **Geburtsurkunden der Eltern** des Kindes (ägyptische Geburtsurkunden ins Deutsche übersetzt und legalisiert)

- **Heiratsurkunde** bei miteinander verheirateten Eltern (ägyptischen Heiratsurkunden ins Deutsche übersetzt und legalisiert) **oder Nachweis über eine wirksame Vaterschaftsanerkennung** zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes bei nicht miteinander verheirateten Eltern (Informationen zur Vaterschaftsanerkennung finden auf der Website der Botschaft unter der Rubrik *Familien- und Personenstandsangelegenheiten*)
- **Reisepässe beider Eltern** (nur die erste Seite mit den Personendaten)
- **Einbürgerungsurkunde**, sofern die deutsche Staatsangehörigkeit des deutschen Elternteils nicht durch Geburt erworben wurde
- ggfs. Scheidungsurteil (Informationen zur Anerkennung ausländischer Scheidungen finden Sie auf der Website der Botschaft unter der Rubrik *Familien- und Personenstandsangelegenheiten*)
- ggfs. Sterbeurkunde eines Elternteils

Die Gebühr beträgt für die Beglaubigung Ihrer Unterschriften zur Namensbestimmung des Kindes insgesamt 25,00 Euro. Darüber hinaus werden für die erforderliche Beglaubigung Ihrer Kopien Gebühren i.H.v. mindestens 10,00 Euro (bei Schriftstücken mit lateinischen Schriftzeichen bis zu 10 Seiten, für jede weitere Seite jeweils 1,00 Euro) bzw. 15,00 Euro (bei Schriftstücken mit nichtlateinischen Schriftzeichen bis zu 10 Seiten, für jede weitere Seite jeweils 1,50 Euro) erhoben. **Bitte beachten Sie, dass die Gebühren bereits bei Antragstellung und ausschließlich in ägyptischen Pfund in bar nach dem jeweils geltenden Umrechnungskurs der Zahlstelle der Botschaft Kairo zu entrichten sind.**

Darüber hinaus erhebt das zuständige Standesamt eine **Gebühr für die Eintragung in das Geburtenregister und die Ausstellung deutscher Geburtsurkunden bzw. für die Ausstellung einer Bescheinigung über die Namensführung**. Die Höhe der Gebühr hängt von dem zuständigen Standesamt ab und wird Ihnen mitgeteilt, sobald Ihr Antrag dort bearbeitet wurde.

Die Botschaft leitet Ihren Antrag und beglaubigte Kopien Ihrer Unterlagen an das in Deutschland zuständige Standesamt weiter. Haben Sie weiterhin einen in Deutschland angemeldeten Wohnsitz, ist das dortige Standesamt auch für die Eintragung ins Geburtenregister bzw. für die Bestätigung der Wirksamkeit über die Namensführung zuständig. Je nach Standesamt kann die Bearbeitungszeit mehrere Monate betragen. Besteht kein deutscher Wohnsitz mehr, wird der Antrag an das Standesamt I in Berlin weitergeleitet. Dort beträgt die Bearbeitungszeit zwei Jahre oder länger. Die Botschaft hat auf die Bearbeitungsdauer der deutschen Standesämter keinen Einfluss. Bitte sehen Sie daher von Sachstandsfragen ab.

Adresse:
2, Sh. Berlin
(off Hassan Sabri)
Zamalek
Kairo

Telefon (allgemein):
002 (0) 2 27 28 20 00

Telefon (Passstelle, nur Mo-Mi, 13:30 bis 15:00 Uhr):
002 (0) 2 27 28 20 18

Telefax:
002 (0) 2 27 28 20 56

e-Mail:
passstelle@kair.diplo.de

Internet:
www.kairo.diplo.de

